



# Verkündungsblatt

**Herausgeber:** Der Präsident der Tierärztlichen Hochschule Hannover, Bünteweg 2, 30559 Hannover

---

Hannover, den 15 September 2004 Nr.63/2004

---

Der Senat der Tierärztlichen Hochschule Hannover hat in seiner Sitzung am 26.08.04 auf Grundlage der §§ 38 Abs. 2 Satz 5, 39, 40 Satz 4 NHG i.d.F. vom 24. Juni 2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Januar 2004 (Nds. GVBl. S. 33) die folgende Ordnung beschlossen:

## **Ordnung zur Ernennung oder Bestellung sowie zur Abwahl der Präsidiumsmitglieder der Tierärztlichen Hochschule Hannover**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt das Verfahren zur Ernennung oder Bestellung sowie zur Abwahl von Mitgliedern des Präsidiums der Tierärztlichen Hochschule Hannover (Hochschule).

### **§ 2 Ausschreibung; Vorschläge**

(1) Die Stelle der Präsidentin oder des Präsidenten und die Stelle der hauptamtlichen oder hauptberuflichen Vizepräsidentin oder des hauptamtlichen oder hauptberuflichen Vizepräsidenten sind öffentlich auszuschreiben. Neben der Möglichkeit der Bewerbung auf die Ausschreibung hat jedes Mitglied der Hochschule das Recht Kan-

didatinnen und Kandidaten für das Amt vorzuschlagen. Die vorgeschlagenen Kandidatinnen oder Kandidaten müssen mit der Nominierung einverstanden sein.

(2) Die Stellen der nebenamtlichen Vizepräsidenten werden nicht ausgeschrieben. Der Senat kann beschließen, dass eine hochschulinterne Ausschreibung erfolgt. Jedes Mitglied der Hochschule kann sich oder ein anderes Mitglied der Hochschule für das Nebenamt vorschlagen. Absatz 1 S. 3 gilt entsprechend. Personen, die nicht Mitglied der Hochschule sind, sind von der Kandidatur ausgeschlossen.

(3) Der Senat richtet zur Vorbereitung des Vorschlags eine Findungskommission ein und beschließt auf deren Vorschlag falls erforderlich einen Ausschreibungstext.

### **§ 3 Findungskommission**

(1) Die Findungskommission besteht aus der gleichen Anzahl von stimmberechtigten Mitgliedern der Hochschule und des Stiftungsrates der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover (Stiftungsrat) sowie beratenden Mitgliedern.

- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder der Findungskommission setzen sich aus jeweils drei Vertreterinnen oder Vertretern der Hochschule sowie des Stiftungsrats zusammen. Die Vertreterinnen oder Vertreter der Hochschule werden vom Senat aus dem Kreis der Mitglieder der Hochschule bestimmt. Dabei sind zwei Vertreterinnen oder Vertreter aus der Hochschullehrergruppe zu bestimmen. Der Stiftungsrat bestimmt die Vertreterinnen oder Vertreter aus seiner Mitte.
- (3) Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Fachministeriums und die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule nehmen an den Sitzungen der Findungskommission mit beratender Stimme teil. Bestimmt der Stiftungsrat die Vertreterin/ den Vertreter des Ministeriums im Stiftungsrat zum Kommissionsmitglied entfällt die beratende Stimme des Ministeriums. Soweit eine Empfehlung der Findungskommission im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten zu erfolgen hat (§ 39 S. 1 NHG), nimmt die Präsidentin oder der Präsident ebenfalls mit beratender Stimme an den Sitzungen der Findungskommission teil. Der Kommission ist frei gestellt, weitere beratende Mitglieder hinzuzuziehen.
- (4) Die Findungskommission wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus den Vertretern der Hochschule, die oder der das Verfahren leitet, sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Die Amtszeit der Findungskommission endet in der Regel mit Ernennung oder Bestellung des neuen Präsidiumsmitglieds.

#### **§ 4 Verfahren und Beschlussfassung der Findungskommission**

- (1) Die Findungskommission trifft eine Vorauswahl und lädt die in die engere Wahl genommenen Bewerberinnen und Bewerber zu einer persönlichen Vorstellung ein.
- (2) Bevor die Findungskommission ihre Empfehlung an den Senat abgibt, berichtet sie ihm über die Bewerbungslage.
- (3) Im Verfahren zur Bestellung einer nebenamtlichen Vizepräsidentin oder eines nebenamtlichen Vizepräsidenten können die Kandidatinnen oder Kandidaten, die zur Übernahme des Amtes bereit sind, von der Findungskommission ebenfalls zu einer persönlichen Vorstellung eingeladen werden.
- (4) Im Verfahren nach den Absätzen 1 und 3 beschließt die Findungskommission eine Empfehlung an den Senat, die nicht mehr als drei Namen in einer erkennbaren Rangfolge enthalten soll. Die Empfehlung und ggf. auch die Rangfolge sind schriftlich zu begründen. Für das Amt einer Vizepräsidentin oder eines Vizepräsidenten erfolgt die Empfehlung im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten.
- (5) Die Beratungen der Findungskommission finden in nichtöffentlicher Sitzung statt.
- (6) Beschlüsse der Findungskommission werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Es gelten die in der Grundordnung zur Beschlussfassung geregelten Grundsätze. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden der Kommission den Ausschlag.
- (7) Kann sich die Findungskommission auf keine Empfehlung einigen, legt sie dem Senat eine schriftliche Be-

gründung vor. Der Senat kann die Findungskommission in dem Fall auflösen und eine neue Kommission wählen und/oder die Neuausschreibung der Stelle beschließen.

### **§ 5 Verfahren und Beschlussfassung im Senat**

- (1) Der Senat kann die von der Findungskommission empfohlenen Kandidaten erneut zu einer persönlichen Vorstellung einladen.
- (2) Votiert die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Senats für eine Person aus der Empfehlung der Findungskommission, so ist damit der Besetzungsvorschlag des Senats beschlossen.
- (3) Die Beschlussfassung und Beratung erfolgen im nichtöffentlichen Teil der Sitzung.

### **§ 6 Ernennung oder Bestellung durch den Stiftungsrat**

Das Präsidium legt den Besetzungsvorschlag des Senats dem Stiftungsrat vor. Diesem obliegt die Ernennung oder Bestellung des Präsidiumsmitglieds.

### **§ 7 Abwahl der Mitglieder des Präsidiums**

- (1) Der Senat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder einzelne Mitglieder des Präsidiums abwählen. Mit der Abwahl der hauptamtlichen Mitglieder des Präsidiums wird dem Stiftungsrat gleichzeitig deren Entlassung vorgeschlagen.
- (2) Der Antrag auf Abwahl ist mindestens zwei Wochen vor einer ordentlichen Sitzung des Senats als besonderer Tagesordnungspunkt anzukündigen und im Senat in nichtöffentlicher Sitzung zu erörtern. Allen abzuwählenden Mitgliedern des Präsidiums ist

Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Abstimmung findet im nichtöffentlichen Teil einer folgenden Sitzung statt.

- (3) Bei Abwahl eines oder mehrerer Mitglieder des Präsidiums ist innerhalb eines Monats eine Findungskommission einzuberufen.

### **§ 8 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft.

Hannover, den 15.09.2004

Dr. Gerhard Greif  
Der Präsident